



Gemeinsame Datennutzung in Kooperationsprojekten & IT Sicherheit

Prof. Dr. jur. Walter Frenz, Maître en Droit Public

Inhaltsübersicht

- I. Industrie 4.0 und Recht
- II. Datensicherheit- und schutz
- III. Technische Umsetzung des Datenaustausches
- IV. Grundsätze für den Business-to-business Datenaustausch
- V. B2B Datenaustausch – ein Leitfaden
- VI. Eigentum an den Daten
- VII. Konsequenzen der Sampling Entscheidung des EuGH
- VIII. Wettbewerbsrechtliche Beschränkungen
- IX. Konsequenzen und Herausforderungen

I. Industrie 4.0 und Recht

- Industrie 4.0 ist für die Wirtschaft von essenzieller Bedeutung und wird zu einem Informationsaustausch führen
- Wettbewerbsrecht erfordert den Zugang zu Softwarelösungen
- Für die Realisierung des Datenaustausches können Unternehmenskooperationen aufgebaut werden

II. Datensicherheit und -schutz

1. Allgemeine Datenschutzbestimmungen

- EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist im Mai 2018 in Kraft getreten.
- regelt nicht alle Herausforderungen des Datenschutzes.
- Prinzip der Datenminimierung
- Prinzip der Speicherbegrenzung: Daten nicht länger als nötig speichern.

II. Datensicherheit und -schutz

2. NIS-Richtlinie

- NIS-Richtlinie = Richtlinie über die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen
- Forderungen der Unternehmen nach Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit
- Inkrafttreten im August 2016
- Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, die spezifischen Vorschriften in nationales Recht umzusetzen
- Schwerpunkt der NIS-Richtlinie: Business Continuity und Resilienz kritischer Dienste
- Unternehmen erhielten rechtliche Instrumente für den Umgang mit Daten
- Zweck: Vorbereitung der EU auf Cyberangriffe

II. Datensicherheit und -schutz

3. Reform des IT-Sicherheitsgesetzes

- Stärkere Strafandrohungen für Cyberkriminalität: digitaler Hausfriedensbruch
- Bessere Ermittlungsbefugnisse: Telekommunikationsüberwachung

III. Technische Umsetzung des Datenaustausches

- Datenaustausch kann mit verschiedenen Möglichkeiten realisiert werden
 1. Open-Data-Ansatz
 2. Daten-Monetarisierung auf einem Datenmarktplatz
 3. Datenaustausch über eine geschlossene Plattform
- Beachtung der Wettbewerbsregeln

IV. Grundsätze für den Business-to-business Datenaustausch

- Datenaustausch zwischen zwei oder mehr Unternehmen muss durch Verträge definiert werden
- Die EU-Kommission hat die folgenden Aspekte und Prinzipien zur Grundlage gemacht
 - Beschreibung der zu teilenden Daten (konkret und präzise)
 - Qualität der Daten
 - Datensatz oder Datenstrom
 - Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen
 - Einhaltung der Datenschutzbestimmungen
 - Personen, die Datenzugang haben
 - Verwendung und Wiederverwendung von Daten
 - Technische Realisierung des Datenzugriffs

¹Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Leitfaden für die gemeinsame Nutzung von Daten des Privatsektors in der europäischen Datenwirtschaft, Begleitunterlage zur Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Aufbau eines gemeinsam europäischen Datenraums“ {COM(2018) 232 final}, auch die folgenden Seiten.

IV. Grundsätze für den Business-to-business Datenaustausch

Festlegung der folgenden Grundsätze:

- a) **Transparenz:** Aus den einschlägigen Verträgen sollte auf transparente und verständliche Art und Weise ersichtlich sein, i) welche Personen oder Einrichtungen Zugang zu den durch das Produkt oder die Dienstleistung erzeugten Daten haben, sowie die Art und Detailliertheit dieser Daten und ii) zu welchem Zweck diese Daten verwendet werden.
- b) **Gemeinsame Wertschöpfung:** In den einschlägigen Verträgen sollte anerkannt werden, dass mehrere Beteiligte zur Erzeugung der Daten beigetragen haben, wenn Daten als Nebenprodukt der Verwendung eines Produkts oder einer Dienstleistung anfallen.
- c) **Gegenseitige Achtung der Geschäftsinteressen aller Beteiligten:** Die einschlägigen Verträge sollten der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass geschäftliche Interessen und Geheimnisse sowohl der Dateninhaber als auch der Datennutzer zu schützen sind.

IV. Grundsätze für den Business-to-business Datenaustausch

d) **Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs:** Die einschlägigen Verträge sollten der Notwendigkeit Rechnung tragen, beim Austausch sensibler Geschäftsinformationen einen unverfälschten Wettbewerb zu wahren.

e) **Minimierung der Datenabhängigkeit von einem Anbieter:** Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Daten als Nebenprodukt generieren, sollten so weit wie möglich die Datenübertragbarkeit erlauben und ermöglichen. Zudem sollten sie, soweit möglich und entsprechend den Merkmalen des Marktes, auf dem sie tätig sind, in Betracht ziehen, dasselbe Produkt oder dieselbe Dienstleistung jeweils sowohl mit Datentransfer als auch ohne oder mit nur begrenztem Datentransfer anzubieten. Beispielsweise Daten, die von Robotern im Zusammenhang mit industriellen Prozessen erzeugt werden und für den Kundendienst (Reparatur und Wartung) von Bedeutung sind, oder Daten über die Bewertung von Dienstleistern.

V. B2B Datenaustausch – ein Leitfaden

Die folgenden Überlegungen können Unternehmen bei der Vorbereitung und/oder Aushandlung von Datennutzungsvereinbarungen helfen:

- a) Welche Daten sollen bereitgestellt werden?
- b) Wer kann auf die Daten zugreifen und diese (weiter-)verwenden?
- c) Was darf der (Weiter-)Verwender mit den Daten machen?
- d) Legen Sie die technischen Mittel für den Datenzugang und/oder –austausch fest.
- e) Welche Daten muss ich schützen und wie?

VI. Eigentum an den Daten

- Datenbesitz ist bis heute nicht gesetzlich geregelt
- Besitz muss durch Verträge geklärt werden

VII. Konsequenzen der Sampling Entscheidung des EuGH

1. Nationaler und unionsrechtlicher Rahmen

- a) Was hat Sampling mit Bergbau zutun?
- b) Vorgeschichte des Sampling Prozesses
- c) Grundrechtsabwägung auch des EuGH: Verwertungsinteresse gegen Nutzerinteresse: Eigentumsfreiheit gegen Kunst bzw. Berufsfreiheit

2. „Vervielfältigung“ und ihre grundrechtliche Begrenzung: Vernachlässigbare Sequenzen dürfen benutzt und umgestaltet werden

3. „Kopie“ und ihre Begrenzung: unbedeutende Sequenzen dürfen fortentwickelt werden

4. Zitierfreiheit: mögliche Interaktion: neues Werk darf sich mit altem auseinandersetzen

5. Konsequenzen für smart mining: nur unbedeutende Grundlagen anderer Unternehmen dürfen für eigene Zwecke fortentwickelt werden, bei einer grundlegenden Überarbeitung der Kundendaten besteht sogar die Gefahr, dass das Software Unternehmen Eigentum an den Daten erlangt, aber alles unsicher: daher vertragliche Regelung

VIII. Wettbewerbsrechtliche Beschränkungen

1. Zugriff auf Plattform

- Der Zugriff auf Software, Plattform oder Cloud muss in jeder neu auftretenden Situation überprüft werden
- Im Fall *Microsoft I* ging es um die vorteilhafte Nutzung einer marktbeherrschenden Stellung und die daraus resultierenden Folgen
- Der Europäische Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der Kommission, dass Microsoft gegen Art. 102 AEUV verstoßen hat: Marktbeherrscher muss Zugang zu Plattformen gewähren, die für andere Unternehmen unabdingbar sind
- Die Kommission hat eine Geldbuße von mehr als 497 Millionen Euro gefordert, die vom Europäischen Gerichtshof bestätigt wurde
- Allerdings muss für den Zugang zu Plattformen bezahlt werden: auch Marktbeherrscher darf angemessene Vergütung verlangen

VIII. Wettbewerbsrechtliche Beschränkungen

2. Fachlicher Austausch

- natürlicher Wettbewerb ist durch den Umstand gekennzeichnet, dass jedes Unternehmen verpflichtet ist, mit mangelndem Wissen über die Geschäfts- und Preisstrategien seiner Wettbewerber zu handeln
- Konferenzen konzentrieren sich hauptsächlich auf öffentliche Präsentationen und nicht auf den Austausch vertraulicher Daten oder Informationen
- Daraus können sich wettbewerbsrechtliche Konsequenzen ergeben
- Konsequenzen sind abhängig vom Inhalt

IX. Konsequenzen und Herausforderungen

1. Die Zuordnung von Daten ist noch nicht geregelt. Diese sollte in der Zukunft durch Verträge deklariert werden. Andernfalls könnte das Eigentum an Daten durch eine dominierende Verarbeitung wechseln.

2. Auf EU-Ebene wurden die folgenden Grundsätze für den Datenaustausch umgesetzt:
 - Transparenz
 - Gemeinsame Wertschöpfung
 - Gegenseitige Achtung der Geschäftsinteressen aller Beteiligten
 - Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs
 - Minimierung der Datenabhängigkeit von einem Anbieter

IX. Konsequenzen und Herausforderungen

3. Die EU-Kommission hat einen Leitfaden für den Datenaustausch mit den folgenden Punkten erstellt.

- Welche Daten sollen bereitgestellt werden?
- Wer kann auf die Daten zugreifen und diese (weiter-)verwenden?
- Was darf der (Weiter-)Verwender mit den Daten machen?
- Legen Sie die technischen Mittel für den Datenzugang und/oder -austausch fest.
- Welche Daten muss ich schützen und wie?
- Wie lange soll der Vertrag dauern?
- Welche Rechte haben Sie, um den Vertrag zu kündigen?
- Welche Mitteilung ist an Ihre Partner zu richten?

IX. Konsequenzen und Herausforderungen

4. Der Informationsaustausch von Unternehmen darf nicht auf strategische Aspekte, Informationen, Produktentwicklung oder Preise ausgedehnt werden
5. Es bestehen Ansprüche auf Zugang zu Software und Cloud-Face-to-Face mit marktbeherrschenden Unternehmen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. jur. Walter Frenz, Maître en Droit Public
Lehr- und Forschungsgebiet für Berg-, Umwelt- und Europarecht
RWTH Aachen
Wüllnerstraße 2
52062 Aachen
frenz@bur.rwth-aachen.de